



Turnen – Leichtathletik – Volleyball – Jazztanz – Aerobic

mehr als 100 Jahre

TSV Pelkum 04/32 e.V.

www.tsv-pelkum.de

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen TSV Pelkum 04/32 e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Hamm-Pelkum.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder. Die Rechte der aktiven und passiven Mitglieder sind gleich. Aktive und passive Mitgliedschaft in mehreren Vereinen ist zulässig, auch wenn die gleichen Sportarten betrieben werden.
2. Der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre)
3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden. Für eine Ehrenmitgliedschaft hat der Vorstand das Vorschlagsrecht. Über den Vorschlag stimmt die Jahres-

hauptversammlung ab. Eine Ehrenmitgliedschaft kann erfolgen, wenn 2/3 der auf der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Die Ehrenmitgliedschaft wird ohne Beitrag geführt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch den Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
3. Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied mit der Zahlung in Höhe von wenigsten 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. In einem solchen Fall kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss nach vorheriger schriftlicher Mahnung den Ausschluss beschließen. Kommt keine Entscheidung des Vorstandes zustande, so beschließt die nächste Mitgliederversammlung auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Ausschluss. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich vom Vorstand mitzuteilen.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann ferner erfolgen, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Ein Antrag auf Ausschluss aus diesen Gründen kann von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu geben. Die Abstimmung ist geheim. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich vom Vorstand mitzuteilen.
5. Ein Austritt oder Ausschluss begründet keinen Anspruch auf Beteiligung auf ein eventuelles Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Alles weitere regelt die Beitragsordnung. Diese ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu erlassen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes. Die Einladung gilt auch dann als ordnungsgemäß erfolgt, wenn der Vorstand auf der aktuellen WebSite des Vereins oder in der lokalen Tagespresse fristgerecht auf die Veranstaltung hingewiesen hat.

5. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
9. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen bedarf einer 2/3 Mehrheit.
10. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
11. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in (dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter) und von dem/der Protokollführer/in (wird vom Vorstand bestimmt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
12. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Abteilungs- und Übungsleiter/innen,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) Wahl des Vorstandes,
 - f) Bestätigung der Jugendvertreter/innen,
 - g) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - h) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - i) Gründung und Auflösung von Abteilungen.

13. Für die Annahme von Anträgen zur Tagesordnung die weder in der Einladung aufgeführt sind, noch unter Wahrung der in § 9 Ziffer 6 gesetzten Frist von einem Mitglied beantragt werden, ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Diese Anträge dürfen sich aber nicht auf Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beziehen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und
 - b) dem erweiterten Vorstand

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 1.stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) 2.stellvertretenden Vorsitzenden; es besteht keine Verpflichtung zur Wahl eines/einer 2.stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) 1. Geschäftsführer/in,
 - e) 1. Kassierer/in.
 - f) Sportwart/in

3. Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem

Geschäftsführenden Vorstand, sowie folgenden Personen

 - a) 2. Geschäftsführer/in,
 - b) 2. Kassierer/in,
 - c) Kinder-/ und Jugendsportwart/in,
 - d) stellvertretende/r Sportwart/in
 - f) Jugendvorstand

zusammen.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des erweiterten Vorstandes bestellen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Einer davon muss der 1.Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden sein.

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Der Vorstand bleibt geschäftsführend so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, betraut der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptver-

sammlung ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Vertretung des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

7. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall einer der stellvertretenden Vorsitzenden, beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Er/Sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten oder Berater bestimmen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
10. Sollte das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr zumutbar sein, kann sich der Vorstand hauptberuflichen Kräften bedienen.
11. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder haben folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Vorsitzender:

Er ist der Leiter des Vereins und führt den Vorsitz in allen Versammlungen und Sitzungen.

1. stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden und steht ihm beratend zur Seite.

2. stellvertretender Vorsitzender

Er vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden und den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und steht diesen beratend zur Seite.

1. Geschäftsführer

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

1. Kassierer

Er besorgt alle Einnahmen und Ausgaben nach den ihm vom Vorstand erteilten Weisungen. Auf Verlangen des Vorstandes muss er demselben jederzeit Einsicht in die Bücher und Kassenlage gestatten.

Sportwart/in

Er/Sie ist für die Abwicklung des Sportbetriebes innerhalb der Abteilungen verantwortlich.

Gewählte Besitzer / Ausschüsse

Haben die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vorstandes beratend mitzuwirken.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.
3. Die Mitgliederversammlung der Jugend wählt einen Jugendvorstand. Der bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendvorstand ist Mitglied des erweiterten Vorstandes.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei im jährlichen Wechsel ein/e Kassenprüfer/in neu gewählt wird.
2. Die Kassenprüfer/innen sind unabhängig vom Vorstand und erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
3. Ein Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes wird von den Prüfern vorgebracht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Pelkum, Am Kirchgraben 15 in 59077 Hamm mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung im Bereich des Evangelischen Kindergartens verwendet werden darf.

2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der 1. Stellvertretende Vorsitzende bestellt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

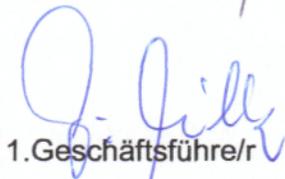
Hamm-Pelkum am 22. März 2009



1. Vorsitzende/r



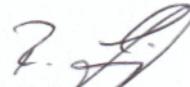
1. stellvertretende/r Vorsitzend/er



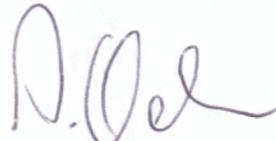
1. Geschäftsführer/r



Sportwart/in



2. stellvertretende/r Vorsitzende/r



1. Kassiere/r